

07.12.92

*20 Seiten*

**Empfehlungen**  
der Ausschüsse

- a) EG - Fz - U - VP  
b) EG - A - Fz - U - VP -  
- Wi -

zu Punkt der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

---

- a) Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
Grünbuch zu den Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt -  
Eine Gemeinschaftsstrategie für eine "dauerhaft umweltgerechte  
Mobilität" -

KOM(92) 46 endg.; Ratsdok. 4967/92

Drucksache: 304/92

- b) Vorschlag für eine Entschließung des Rates über ein Programm  
der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und  
Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte  
Entwicklung

KOM(92) 23 endg.; Ratsdok. 6132/92

Drucksache: 337/92

**A**

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),  
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),  
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und  
der Wirtschaftsausschuß (Wi)  
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

**Ausgeliefert am 08. DEZ. 1992**

## I.

EG  
VP  
(bei An-  
nahme ent-  
fällt Ziffer 2)

1. Der Bundesrat begrüßt, daß das Grünbuch zu den Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt eine realistische Analyse der negativen Auswirkungen auf die Umwelt und einen Katalog möglicher Maßnahmen enthält.

U

2. Der Bundesrat begrüßt, daß mit dem vorliegenden Grünbuch die Umweltprobleme des Verkehrs mit Deutlichkeit dargestellt werden.

EG  
VP

3. Er stellt allerdings fest, daß es im Hinblick auf konkrete Maßnahmen unverbindlich bleibt und noch keine gemeinsame Strategie entwickelt hat; vielmehr weist die Kommission selbst darauf hin, daß für eine solche Strategie bisher kein "Rahmen" vorliegt.

EG  
U

4. Der Bundesrat begrüßt daher, daß dieses Gesamtkonzept zu einer Gemeinschaftsstrategie führen soll.

EG  
VP

5. Die EG-Kommission sollte das Gesamtkonzept möglichst zeitnah - unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität - vorlegen.

EG  
VP

6. Der Bundesrat wiederholt seine Forderung nach einem auf gesamteuropäischer Ebene koordinierten Gesamtverkehrskonzept mit konkreten Maßnahmevorschlägen für eine umweltverträgliche Gestaltung des Verkehrswesens.

EG  
U

7. Er teilt die Einschätzung, daß die bisherige EG-Politik, die sich vor allem auf die Emissionen der Kraftfahrzeuge konzentriert, zu kurz greift.

EG  
U  
VP  
9. [EG,  
VP]

8. Der Bundesrat unterstützt die Aussage des Grünbuchs, daß eine wirksame Problemlösung ohne Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung nicht möglich ist. Er unterstützt ferner die Zielsetzung, daß betriebsbedingte Umweltbelastungen reduziert, [Verkehre auf umweltfreundliche Verkehrsträger verlagert,] überbelastete Infrastrukturen weniger in Anspruch genommen und vorhandene Beförderungs- und Infrastrukturkapazitäten wirksamer genutzt werden müssen.

EG  
U  
VP  
11. [EG,  
U]

10. Der Bundesrat [kritisiert aber im folgenden Einzelbereiche des Grünbuchs und] bittet, folgende Anmerkungen und Forderungen bei der weiteren Diskussion sowie bei der Erarbeitung des geplanten Weißbuchs über die Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik bis zum Jahr 2000 zu berücksichtigen.

- U  
(bei Annahme  
entfällt  
Ziffer 13)
12. Die bisherige EG-Politik, die vor allem auf geringe Transportkosten und Verkehrswachstum als Motor für wirtschaftliche Entwicklung setzte, gilt es zu überwinden und das Verkehrssystem in Richtung auf eine soziale und umweltverträgliche Mobilität auszurichten.
- EG  
VP
13. In der EG-Verkehrspolitik sind jene Ansätze auszuprägen, die eine schrittweise Umorientierung des gegenwärtigen Verkehrssystems in Richtung auf eine sozial- und umweltverträgliche Mobilität fördern.
- EG  
VP
14. Durch den Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen umweltschonender Transportsysteme muß gezielt die Verlagerung umweltbelastender Verkehre unterstützt werden. Dies wird umso eher durchgesetzt, je schneller die Transportkosten für die Wirtschaft zu einer produktions- und preisbeeinflussenden Größe werden, was nur durch eine realistische Kostenanlastung im Verkehrsbereich erreicht werden kann. Anzustreben ist eine weitere Entkopplung von Wirtschafts- und Verkehrswachstum.
- EG  
U
15. Es sind Zweifel angebracht, ob der von der EG befürwortete zusätzliche Wettbewerb tatsächlich zu einer steigenden Auslastung der LKW und damit zu einer nennenswerten Verbesserung führt. Vorrangiges Ziel muß vielmehr eine Verlagerung des Verkehrs vom LKW auf umweltfreundliche Verkehrsarten sein.
- EG  
U
16. Die im Grünbuch aufgezeigten und für richtig gehaltenen Vorschläge sollten nach Prioritäten gebündelt und dargestellt werden.

Insbesondere sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- EG  
VP
17. - Priorisierung umweltschonender Verkehrsträger und Verkehrstechniken in den EG-Infrastrukturleitplänen und Aktionsprogrammen;
- EG  
U  
VP
18. - Wegekostendeckung im Straßenverkehr unter Berücksichtigung externer Umwelt- und Sozialkosten;
- EG  
U  
VP
19. - Förderung des kombinierten Verkehrs;
- EG  
VP  
(bei Annahme  
entfällt  
Ziffer 21)
20. - Maßnahmen zur Förderung des öffentlichen Personenverkehrs;

- U 21. - die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV);
- EG  
U 22. - Restriktionen für den motorisierten Individualverkehr;
- EG  
U  
VP 23. - Verschärfung der Abgas- und Lärmnormen für Kraftfahrzeuge unter Einbeziehung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses [ also des Energieverbrauches];
24. [EG,  
U]
- EG  
U 25. - Einführung einer umweltorientierten Kfz-Steuer;
- EG  
U 26. - Einführung eines Tempolimits;
- EG  
U 27. Der Bundesrat hält es für erforderlich, im Rahmen der von der Kommission skizzierten koordinierten Prüfung nach Nummer 127 des Grünbuches (S. 53 der Vorlage)
- bei der vorzunehmenden Harmonisierung der fiskalischen Belastungen in der Gemeinschaft die Kfz-Steuer, die Mineralölsteuer und die Straßenbenutzungsgebühren unabhängig von der jeweiligen Ertragshöhe als Einheit zu behandeln;
  - ein durchgehendes und schnelles europäisches Netz von Güterzugverbindungen zu realisieren. Als unverzichtbarer Bestandteil einer solchen Zielsetzung ist ein Netz von Terminals des kombinierten Verkehrs zu errichten.
- EG  
U  
(bei Annahme enthält Ziffer 29) 28. Es entsteht der Eindruck, als seien die Stadtverkehrsprobleme überwiegend auf Ballungsräume und Großstädte konzentriert. Demgegenüber sollte deutlich klar werden, daß zwischenzeitlich auch die meisten Klein- und Mittelstädte und Gemeinden im ländlichen Raum beträchtliche Verkehrsprobleme (Unfälle, Fahrzeugstaus, Flächenverbrauch) haben und insbesondere aufgrund streckenweise nicht zufriedenstellenden ÖPNV-Angebots prozentual einen weit überdurchschnittlich starken Autoverkehr haben. Die Berücksichtigung der Kleinstädte und der Fläche bei den Verkehrsproblemen ist auch im Hinblick auf die wachsende Bedeutung des Freizeitverkehrs wichtig, weil Kleinstädte und der Raum außerhalb der Ballungszentren überwiegend Zielgebiete des Wochenendverkehrs sowie der Urlaubsverkehre sind.
- VP 29. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Bemühungen um eine Lösung der Verkehrsprobleme sich nicht allein auf die Großstädte und Ballungsräume beschränken dürfen, sondern ebenso den Bedürfnissen der Fläche Rechnung tragen müssen, da zwischenzeitlich bereits zahlreiche Fremdenverkehrs-

gemeinden, Mittel- und Kleinstädte unter verkehrlichen Überlastungserscheinungen zu leiden haben.

- EG  
U  
VP  
31. [EG,  
VP]
30. Wichtigste Forderung an die EG-Kommission ist eine rasche und realitätsnahe Umsetzung ihrer Vorschläge [im Rahmen eines auf gesamteuropäischer Ebene koordinierten Verkehrskonzeptes unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips].
- EG  
U  
(bei Annahme entfällt Ziffer 33)
32. Dazu erscheint es nötig, nach einer Konsensbildung über die Ziele die Maßnahmen weitgehend zu konkretisieren und Zug um Zug umzusetzen.
- VP
33. Dazu erscheint es nötig, möglichst schnell eine Konsensbildung über die Ziele und Maßnahmen herbeizuführen.
- EG  
U
34. Neben der von der Kommission befürworteten Strategie, das Mobilitätsverhalten zu beeinflussen und zu einer Verhaltensänderung der Verkehrsnutzer zu gelangen, wird angemahnt, die bisherige Koppelungstheorie von Wirtschafts- und Verkehrswachstum aufzugeben. Unter Ausnutzung moderner Kommunikationstechnologien könnte eine Abtrennung der Wirtschafts- von der Verkehrsentwicklung gefördert werden. Dies wird um so eher durchgesetzt, je schneller die Transportkosten für die Wirtschaft zu einer produktions- und preisbeeinflussenden Größe werden, was nur durch eine realistische Kostenanlastung im Verkehrsbereich erreicht werden kann.
- EG  
U
35. Zu den Forderungen des Grünbuchs nach neuen Lärmvorschriften für den Bau von Straßen (S. 24 der Vorlage) wird auf die im Jahre 1990 bundesweit erlassene Verkehrslärmschutzverordnung hingewiesen, die für alle Straßengattungen (auch für den Bau neuer Schienenwege) gilt. Dieser Maßstab sollte ebenso wie der Lärmschutz an bestehenden Straßen einer EG-weiten rechtlichen Regelung zugeführt werden.
- EG  
U
36. Beim Flugverkehr ist darauf hinzuweisen, daß die geforderte räumliche Verteilung des Verkehrsaufkommens nicht durch die dirigistische Verlagerung von Verkehren durchführbar ist. Es erscheint überdies zweifelhaft, ob durch eine Benotung von Flughäfen Passagierströme umgelenkt werden können.
- EG  
U
37. Der Bundesrat bedauert, daß in den Nummern 56 und 57 (S. 24 der Vorlage) im Vergleich der technischen Minderungsmöglichkeiten zu den verkehrlichen Minderungsmöglichkeiten in Abhängigkeit von der Geschwindigkeit keine Angaben über den Stellenwert gemacht werden. Deutlich werden müßte, daß der Problemlösungsbeitrag der technischen Maßnahmen bis zu maximal einem Drittel der Emissionsminderung reicht, während die geschwindigkeitsdämpfenden Maßnahmen teilweise wesentlich höhere Wirkungen erzielen.

- EG  
U 38. Für den Bereich Flächenverbrauch und Landschaftszerschneidung sollten die Bezugswahlen geändert werden, weil das Grünbuch lediglich die direkt beanspruchten Flächen in Beziehung zur Gesamtfläche setzt. Sinnvoller ist hier eine Bezugnahme auf die bebauten bzw. besiedelten Flächen; außerdem müßten die indirekt verkehrlich beeinträchtigten Flächen und die Flächen für den Verkehrsservice und den ruhenden Verkehr unbedingt mit einbezogen werden. Dadurch würde sich ein wesentlich höherer Beeinträchtigungsgrad ergeben und deutlich werden, daß in den Städten das Flächenproblem ein ganz zentrales Problem des Stadtverkehrs ist.
- EG  
U 39. Bei den Maßnahmen zur Reduzierung von Verkehrsüberlastungen sollte stärker herausgestellt werden, daß der Einsatz flächeneffizienter Verkehrsmittel auch immer zum Abbau von Überlastungen beiträgt. Die flächeneffizientesten Verkehrsmittel sind Fußgängerverkehr, Fahrradverkehr und ÖPNV. Darüber hinaus müßte deutlich werden, daß im ÖPNV-Bereich die beste Strategie zur Verringerung der Überlastungen die Verdichtung der Takte und des Linien- und Haltestellennetzes ist.
- EG  
U 40. Bei der Auseinandersetzung mit der Rolle der Verkehrsnutzer und -unternehmen wird zu stark auf das rein individuelle Verkehrsverhalten abgestellt. Eine Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen für das Verkehrsinvestitionsverhalten der verschiedenen Gebietskörperschaften wäre genauso wichtig, auch eine Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen des verkehrsbezogenen Standortverhaltens von Haushalten und Betrieben fehlt.
- EG  
U 41. Es fehlt eine intensive Auseinandersetzung mit den umfassenden ordnungspolitischen Rahmenbedingungen des Verkehrsgeschehens. Genannt seien hier vor allem die Teilbereiche Bau- und Planungsrecht, Verkehrsrecht, Verkehrsfinanzierung, Steuerrecht, Kommunalverfassung, Abgaben und Beitragsrecht. All diese Bereiche sind in den letzten Jahrzehnten überwiegend stark autoorientiert ausgestaltet worden und führen zu vielfältigen systematischen Benachteiligungen der Verkehrsarten des Umweltverbundes und insbesondere des ÖPNV. Sie verzerren also gravierend den Verkehrsmarkt durch einseitige Vorteile für den Autoverkehr. Deshalb ist eine intensivere Auseinandersetzung mit dem bisherigen Investitionsverhalten der Gebietskörperschaften als wesentliche Erklärung für die autoorientierte Verkehrsentwicklung wünschenswert. Daraus würde dann unmittelbar ableitbar sein die Notwendigkeit für eine grundlegend veränderte Gestaltung des gesamten ordnungspolitischen Rahmens im Verkehr. Daß diese Dimension weitgehend ausgeblendet bleibt bzw. ausschließlich mit den sog. "direkten Marktbedingungen" abgehandelt wird, ist ein großer Mangel des Grünbuchs.

## II.

- EG  
U  
Wi  
VP
42. Der Bundesrat sieht in dem Programm eine wichtige Grundlage für eine fortschrittliche Weiterentwicklung der Umweltpolitik auf Gemeinschaftsebene sowie auf der Ebene der Mitgliedstaaten. Mit der zentralen Zielvorgabe einer "dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung" markiert das 5. Aktionsprogramm Umwelt der EG einen Wendepunkt in der Politik der Gemeinschaft.
- EG  
U  
Wi
43. Während die Herausforderung der 80er Jahre in der Schaffung des Binnenmarktes gesehen wurde, soll die Erreichung eines Gleichgewichts zwischen Ökonomie und Ökologie die Herausforderung der 90er Jahre für die Gemeinschaft und die Welt darstellen.
- EG  
Wi
44. Der Bundesrat begrüßt besonders, daß das Programm einerseits den umfassenden Schutz der Umwelt und ihrer natürlichen Ressourcen als Grundlage allen menschlichen Handelns und als Voraussetzung für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sieht und folgerichtig eine vollständige Einbeziehung der Umweltpolitik in andere gemeinschaftliche Politikbereiche für notwendig erklärt, andererseits die gegenseitige Abhängigkeit von Umweltqualität und Wirtschaftswachstum feststellt. Nach Auffassung des Bundesrates kann das mit dem Programm angestrebte sehr hohe Umweltschutzniveau nur erreicht werden, wenn die notwendigen wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung stehen. Voraussetzungen hierfür sind die Wettbewerbsfähigkeit und Leistungsfähigkeit der Wirtschaft.
- EG  
U
45. Der Bundesrat betont die Notwendigkeit, die Umweltpolitik stärker als bisher in die übrigen Politikbereiche der Gemeinschaft zu integrieren.
- EG  
U
46. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, daß künftig die Überlegungen für eine dauerhafte und tragfähige Entwicklung das wirtschaftliche Handeln vorrangig bestimmen sollen. Das bedeutet, daß ein umweltgerechtes qualitatives Wachstum angestrebt werden muß und unter Umständen sektoral in einigen Wirtschaftsbereichen auch Wachstumsverluste hinzunehmen sein werden.
- EG  
Wi
47. Hinsichtlich der im Programm für notwendig erklärten Erweiterung der Palette von Instrumenten begrüßt der Bundesrat insbesondere die Absicht, in stärkerem Maß marktorientierte Instrumente einzusetzen. Die Umsetzung der Umweltschutzanforderungen auf marktwirtschaftlicher Grundlage sichert die volkswirtschaftliche Effizienz und gewährleistet ein Höchstmaß an Umweltqualität. Der Bundesrat lehnt daher direkte Eingriffe in unternehmerische Planungen, in Herstellungsverfahren und die Einführung von Preisfestsetzungssystemen, wie sie in Kapitel 4 vorgesehen sind, ab. Derartige Eingriffe in wirtschaftliche Abläufe und in das Marktgeschehen beeinträchtigen in starkem Maße die marktwirtschaftlichen Grundlagen.

- EG  
U  
Wi
48. Nach Auffassung des Bundesrates ist sicherzustellen, daß die EG entsprechend den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in Lissabon vom 26./27. Juni 1992 strikt das Subsidiaritätsprinzip beachtet und bei jeder Maßnahme prüft, ob eine EG-Regelung notwendig ist oder sich eine Problemlösung auf der Ebene der Mitgliedstaaten anbietet. Ebenso sind Inhalt und Umfang einer als notwendig angesehenen EG-weiten Regelung streng am Subsidiaritätsprinzip zu messen. Dabei darf das Subsidiaritätsprinzip nicht durch rein an Effektivitätsgesichtspunkten orientierte Auslegungen ausgehöhlt werden.
- EG  
U  
(bei Annahme enthält Ziffer 50)
49. Zudem müssen alle Vorhaben im Bereich des Umweltschutzes auf ein hohes Schutzniveau abzielen; höhere Standards von Mitgliedstaaten dürfen nicht verhindert, verzögert oder "wegharmonisiert" werden.
- Wi
50. Zudem sollten alle Vorhaben im Interesse einer Verbesserung der Umweltqualität auf ein hohes Schutzniveau abzielen, das in allen Mitgliedstaaten einheitlich durchzusetzen ist.
- EG  
Wi
51. EG-Regelungen sollten sich zudem in Zukunft verstärkt auf Rahmenvorschriften beschränken.
- EG  
U
52. Der Bundesrat betont, daß es für die Akzeptanz der gemeinschaftlichen Umweltpolitik wie auch für den Prozeß der weiteren europäischen Integration unabdingbar ist, bei gemeinschaftlichen Umweltschutzvorschriften die Übersichtlichkeit, die innere Kohärenz und die Umsetzbarkeit in nationales Recht zu verbessern. Dies erfordert, bei zukünftigen Rechtsetzungsvorhaben problembezogene Schwerpunkte zu beachten. Regelungen auf Gemeinschaftsebene müssen sich in nationale Regelungen so integrieren lassen, daß für die Behörden der Länder zusätzlicher Verwaltungsaufwand vermieden wird. Daneben unterstützt der Bundesrat die Bestrebungen der Kommission, in allen Mitgliedstaaten einen Vollzug des Umweltrechts auf gleich hohem Niveau zu garantieren.
- In diesem Zusammenhang begrüßt der Bundesrat die Vorschläge der Kommission zur Verbesserung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung. Sollte es zur Bildung der vorgeschlagenen "ad-hoc-Dialoggruppen" kommen, ist eine angemessene Beteiligung der Länder in allen drei Gremien sicherzustellen.
- Wi  
(bei Annahme enthält Ziffer 54)
53. Die im Programm herausgestellte unmittelbare Kontrolle der öffentlichen Verwaltungen in den Mitgliedstaaten durch den Bürger selbst unterstreicht zwar die gesellschaftliche Gesamtverantwortung und die Notwendigkeit des Handelns aus dieser Gesamtverantwortung heraus. Nach Ansicht des Bundesrates liegt hierin aber auch eine bedenkliche Abkehr von den

repräsentativ-demokratischen Kontrollfunktionen der Parlamente. Eine Verstärkung der Information und Beteiligung der Öffentlichkeit über die Richtlinie 90/313/EWG hinaus kann zu einer Beeinträchtigung des Behördenvollzugs und einer unvermeidbaren Verlängerung von Genehmigungsverfahren führen. Dies kann eine Hemmung der wirtschaftlichen Entwicklung zur Folge haben. Auch Verbesserungen des Umweltschutzes werden verzögert oder sogar verhindert.

- EG  
U 54. Der Bundesrat hält es für erforderlich, im Vollzug der gemeinschaftlichen Umweltpolitik den Verwaltungsaufwand durch eine Stärkung von Selbstverantwortung und Eigenkontrolle zu reduzieren. Neben dem Einsatz ökonomischer Instrumente sind dabei verstärkt Mechanismen zur Einbeziehung privater Dritter bei der Durchsetzung und Überwachung der Umweltpolitik zu entwickeln.
- EG  
U  
Wi 55. Die im Programm geforderte Ausweitung und Intensivierung von Überwachungsinstrumenten (Allgemeines Beratendes Forum, Netz von Umweltinspektoren, Gruppe zur Überprüfung der Umweltpolitik) soll eine wirksame und transparente Anwendung der getroffenen Maßnahmen gewährleisten, birgt nach Ansicht des Bundesrates aber die Gefahr eines weiteren Ausbaus der EG-Bürokratie und des Zentralismus in sich.
- EG  
U 56. Die Betonung, daß die Entscheidung über eine konkrete Überwachungsfunktion der Europäischen Umweltagentur nur um kurze Zeit verschoben ist, zeigt das weiterhin bestehende Interesse der EG an einer unmittelbaren Kontrolle der Vollzugsbehörden. Damit hätte sie größeren Einfluß auf die für den Vollzug zuständigen Länder als derzeit der Bund. Eingriffe in die gut funktionierende Verwaltung der Länder durch Bedienstete der EG führen aber zu unnötigen Schnittstellenproblemen und zur Verminderung der Effektivität, so daß diese Reibungsverluste schließlich zu Lasten des praktischen Umweltschutzes gehen könnten. Dieselbe Gefahr besteht bei Überlegungen der EG-Kommission, die Verwaltungsverfahren der Mitgliedstaaten zu "harmonisieren".
- EG  
U 57. Die Einrichtung eines Netzes von Umweltinspektoren sollte sich auf den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit der nationalen Vollzugsbehörden mit der Kommission beschränken.
- EG  
U 58. Zu den Harmonisierungsüberlegungen in bezug auf das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht verweist der Bundesrat auf die fehlende Kompetenz der EG, Strafvorschriften zu erlassen oder die Mitgliedstaaten hierzu zu verpflichten.
- EG  
U 59. Der Bundesrat stellt fest, daß die schwerwiegenden Umweltprobleme der neuen Bundesländer in dem vorliegenden Programm unzureichende Beachtung finden.

## Aussagen zu den Schwerpunktaufgaben

- Rekultivierung und Renaturierung von Bergbaufolgelandschaften,
- Sanierung und Umstrukturierung von devastierten Altindustriestandorten,
- Sanierung kontaminierter Uranerzbergbaugebiete,
- Sanierung der Gewässer

fehlen.

EG  
U

60. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission, daß die Industrie im Umweltbereich nicht nur einen Teil des Problems darstellen darf, sondern auch ein Teil der Lösung dieses Problems sein muß und begrüßt die Vorschläge der Kommission. Angesichts der zunehmenden Bedrohung der Umwelt muß alles getan werden, um bereits kurzfristig Erfolge zu erzielen. Deshalb reicht der Ansatz der Kommission, verstärkt auf die Freiwilligkeit der Akteure zur Erreichung eines besseren Umweltschutzes zu setzen, nicht aus.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, sich gegenüber der Kommission dafür einzusetzen, daß verbindliche Regelungen mit präzisen Vorgaben, die sich am jeweiligen Stand der Technik orientieren, erarbeitet werden. Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert, gegenüber der Kommission darauf hinzuwirken, daß den Mitgliedstaaten zum Schutz der Umwelt größerer Handlungsspielraum für die Verschärfung nationaler Normen für Produkte eingeräumt wird, und die Kommission nicht mehr wie bisher höhere nationale Umweltschutzstandards bei Produkten als Handelshemmnis für die Verwirklichung des EG-Binnenmarktes ablehnt. Damit ließe sich auch die Zielsetzung des Programmes, durch Optimierung der Ressourcenbewirtschaftung zur Vertrauensbildung in die Wirtschaft und zur Erschließung neuer Märkte beizutragen, verwirklichen. Um den hohen Stellenwert der EG-Umweltpolitik zu unterstreichen, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß die Kommission bei künftigen Rechtsakten ausdrücklich dazu Stellung nimmt, unter welchen Gesichtspunkten sie die Beachtung des Umweltschutzes geprüft hat unter Angabe der maßgeblichen Gründe, die für die Wahrung der Belange des Umweltschutzes gesprochen haben.

EG  
U  
Wi

61. Die im Programm verfolgte Abschätzung von Umweltbelastungen auf der Basis von kritischen Belastungen (Critical Loads) zeigt zwar Wirkungsprobleme auf, ist aber allein nicht ausreichend zur Beseitigung von Umweltbelastungen nach dem Vorsorgeprinzip, wie es das deutsche Immissionsschutzrecht erfolgreich praktiziert. Vielmehr bergen ausschließlich wirkungsorientierte Betrachtungsweisen die Gefahr, daß Anforderungen an Emissionsbegrenzungen nicht konsequent genug verfolgt werden, sondern sich an der

62. [EG,  
U  
Umgebungssituation orientieren und somit nicht gleichmäßig durchgesetzt werden. Die Gefahr einer derartigen Politik muß auch deswegen gesehen werden, da bezüglich der Verminderung der Emissionen mehr qualitative als quantitative Zielvorgaben gemacht werden. Um die unerläßliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sicherzustellen, sollte daher [neben Immissionsbetrachtungen] ein harmonisierter Stand der Technik bei der Emissionsverminderung festgelegt werden. Damit werden auch eine Verbesserung der Luftqualität in allen Mitgliedstaaten erreicht und einheitliche Anforderungen gewährleistet.
- EG  
U  
63. In dem Aktionsprogramm wird die Energiepolitik mit Recht als ein Schwerpunktbereich herausgestellt, der erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Ausführungen lassen jedoch keine klare Prioritätenfolge einer ökologisch orientierten Energiepolitik erkennen. Insbesondere vor dem Hintergrund zu befürchtender Klimaveränderungen infolge des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes ist deshalb eine Zielvorgabe in der Reihenfolge
- Energieeinsparung,
  - rationelle Energieerzeugung und -nutzung,
  - verstärkter Einsatz regenerativer Energieträger und
  - technische Maßnahmen zur Emissionsminderung
- erforderlich.
- EG  
U  
64. Einen "neuen Ansatz zur Nutzung der Kernenergie" lehnt der Bundesrat ab.
- EG  
U  
65. Die dauerhafte Nutzung und erst recht der Ausbau der Kernenergie bergen unvermeidbare Risiken in sich. Zur Herstellung der Versorgungssicherheit ist die Kernenergie nicht erforderlich. Die im Programm wiedergegebenen Szenarien stellen keine geeignete Grundlage für energiepolitische Maßnahmen dar.
- EG  
U  
66. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich für eine Überarbeitung der unter Nummer 6.2 genannten Maßnahmen einzusetzen:
- Eine "Aktualisierung und Harmonisierung der Grundnormen" darf nicht zur Aushöhlung des derzeit geltenden deutschen Rechts führen. Vielmehr ist eine drastische Senkung der Grenzwerte für den beruflichen Strahlenschutz und für die Allgemeinbevölkerung beim Normalbetrieb bzw. bei Unfällen von Kernkraftwerken zu fordern.
- EG  
U  
67. - Eine "Verbesserung von Information und Erziehung der Öffentlichkeit" ist zu begrüßen, damit weitergehend als bisher über die Gefahren der Kernenergie aufgeklärt wird.

- EG  
U 68. - Eine "gemeinschaftsweite Strategie" zur Abfallwirtschaft für nukleare Abfälle kann gesellschaftlich und politisch nur dann einen Konsens finden, wenn gleichzeitig vereinbart wird, so schnell wie möglich auf die weitere Nutzung der Kernenergie zu verzichten. Außerdem ist die Wiederaufarbeitung ausgeschlossen, da bei einer Abwicklung der Kernenergie für abgetrennte Kernbrennstoffe aus der Wiederaufarbeitung kein Bedarf besteht. Bis zur endgültigen Abwicklung ist die Direkte Endlagerung vorzuziehen.
- EG  
U 69. Das Ziel in Nummer 5.1, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß in der EG bis zum Jahre 2000 auf den Wert von 1990 zu stabilisieren, reicht nicht aus. Es muß versucht werden, innerhalb der EG eine Reduzierung von mindestens 20 % bis zum Jahr 2005 zu erreichen, (vgl. Beschluß des Bundesrates vom 14. Februar 1992 - Drucksache 696/91 (Beschluß) -. Des weiteren ist für die Jahre nach 2000 von der EG ein konkreter Reduktionsplan zu erstellen.
- EG  
U 70. Dazu ist es u.a. erforderlich, das Konzept der CO<sub>2</sub>-/Energiesteuer auf eine reine Primärenergiesteuer umzustellen, umgehend EG-weit einzuführen und Steuersätze festzulegen, die deutlich über den bisher vorgesehenen Ansätzen liegen. Nur so ist das angestrebte Ziel der EG-weiten CO<sub>2</sub>-Reduzierung zu erreichen.
- Die Konditionalität in dem EG-Richtlinienvorschlag ist aufzuheben. Da die Primärenergiesteuer auch eine Finanzierungsfunktion hat, ist eine Zweckbindung in die Richtlinie aufzunehmen, mit der sichergestellt wird, daß die Mittel zur rationellen Energieverwendung eingesetzt werden müssen, insbesondere dort, wo das größte Energieeinsparpotential besteht.
- EG  
U 71. Der Bundesrat stimmt mit der Kommission überein, daß die Entsorgung des in der Gemeinschaft erzeugten Abfalls im Laufe der 90er Jahre eine Schlüsselaufgabe darstellen wird. Der Bundesrat lehnt die Zielsetzung der Kommission ab, im Bereich Siedlungsabfälle und gefährliche Abfälle die sichere Entsorgung der nichtrecycling- oder nicht verwendungsfähigen Abfälle nach der Priorität
- Nutzung als Brennstoff,
  - Verbrennung,
  - Deponielagerung
- sicherzustellen. Die Vielzahl der zu entsorgenden Stoffe verlangt eine differenzierte Behandlung und entzieht sich hinsichtlich ihrer Entsorgung einer pauschalen Prioritätensetzung. Auch hinsichtlich der Zielvorgaben hinsichtlich der Müllreduzierung bis zum Jahr 2000 bleibt das Programm weit hinter den Vorgaben zurück, die in der Bundesrepublik Deutschland gesetzt sind.

- EG  
U 72. Die Rücklaufquoten für Papier, Glas und Kunststoffe sowie das Einfrieren der Abfallerzeugung auf 300 kg pro Kopf im EG-Durchschnitt bedeuten einen Rückschritt gegenüber den nationalen Zielvorgaben in der Bundesrepublik Deutschland.
- EG  
U 73. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß der von der Kommission vorgeschlagene Weg, durch freiwillige Vereinbarungen mit der Industrie zur Reduzierung des Abfalls zu kommen, nicht ausreicht.
- EG  
U 74. Nach Auffassung des Bundesrates wird das Prinzip der Abfallvermeidung jedoch in den bisher vorliegenden Richtlinien und Richtlinienvorschlägen nur in unzureichendem Umfang berücksichtigt. So wird z. B. in dem neuesten Kommissionsvorschlag einer Verpackungsrichtlinie der Einsatz von Mehrweggetränkepackungen nicht einmal ausdrücklich erwähnt, Mehrwegquoten fehlen völlig.
- EG  
U 75. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, sich gegenüber der Kommission für verbindliche Reduzierungsziele, für gemeinschaftsweit geltende technische Normen auf dem jeweiligen Stand der Technik und für die Einführung von Abfallabgaben einzusetzen, damit Anreize zur Abfallvermeidung geschaffen werden.
- EG  
U 76. Der Bundesrat weist nochmals darauf hin, daß die Europäische Gemeinschaft selbst und jeder Mitgliedstaat eine Entsorgungsautarkie anstreben sollen. Die im Programm aufgeführten Ziele in bezug auf Abfallexporte stimmen mit den Zielen des UNEP-Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen, das die EG und die Mitgliedstaaten gezeichnet haben, nicht überein.
- Der Bundesrat fordert daher, daß zur Umsetzung dieses Übereinkommens die EG-Verordnung zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Gemeinschaft sobald wie möglich beschlossen wird.
- EG  
U 77. Die Zunahme des Verkehrsaufkommens ist zu einem der stärksten umweltbelastenden Faktoren in der EG geworden. Es ist zu erwarten, daß zukünftig ein besonders großer Beitrag hierzu durch den Warenverkehr im Rahmen der Schaffung des Binnenmarktes entsteht. Im Teil III des Programms wird eine 25 %ige Zunahme an Kfz-Besitzern und eine 17 %ige Steigerung der gefahrenen Kilometer bis 2000 gegenüber 1990 prognostiziert. Ein derartiger prognostizierter Anstieg ist nicht hinnehmbar. Insbesondere die Ziele zur Verhinderung von Klimaveränderungen sind in der Realität unter diesen Bedingungen kaum erreichbar. Im Verkehrssektor macht das 5. Aktionsprogramm in besonders krasser Weise deutlich, daß die unterstellte Harmonisierung umwelt- und wirtschaftspolitischer Ziele nicht in allen

Bereichen und nicht im erforderlichen Umfang erreicht werden kann. Im Sinne des erforderlichen Umweltschutzes sind gerade im Verkehrsbereich weiterreichende Lenkungsmaßnahmen notwendig.

EG  
U

78. Im Hinblick auf den beanspruchten vernetzenden Ansatz des Programms müssen die Bezüge zwischen Verkehr und Klimaschutz verstärkt berücksichtigt werden. Insbesondere sind genaue Berechnungen der unter verschiedenen Maßnahmenzenarien erreichbaren Emissionsreduktionen erforderlich, um abschätzen zu können, unter welchen Bedingungen die im Programm angestrebten Entwicklungen zum Klimaschutz realisierbar sind. Auf der Grundlage der Maßnahmen, wie sie im Programm in der derzeitigen Fassung vorgesehen sind, zieht der Bundesrat die Erreichbarkeit der Ziele des Klimaschutzes stark in Zweifel.

EG  
U

79. Eine umweltgerechte europäische Verkehrspolitik muß anderen Schwerpunktsetzungen als den im Programm vorgesehenen folgen. Zwar ist der Ansatz zu begrüßen, Verkehrspolitik nicht vorwiegend an der Nachfrage zu orientieren, bei der konkreten Umsetzung werden jedoch erhebliche Defizite deutlich. Eine europäische Verkehrspolitik muß sich vor allem an der nachstehenden Prioritätenfolge orientieren:
- Verkehrsvermeidung z. B. durch Planung und rationelle Nutzung der Verkehrsmittel und -strukturen,
  - Verkehrsverlagerungen massenhaften Verkehrs auf den ÖPNV und die Schiene sowie
  - technische Verbesserungen an Fahrzeugen und Kraftstoffen.

EG  
U

80. Im einzelnen hält der Bundesrat weitreichende Beschränkungen des Straßenverkehrs für erforderlich. Dies darf sich nicht nur auf den Straßenverkehr in den Städten beziehen (Tabelle 3 in Kapitel 4.3). Die in Kapitel 4.3 getroffene Annahme, daß private Fahrgewohnheiten weitgehend durch die vorhandenen Wahlmöglichkeiten bedingt werden, entspricht nicht den Ergebnissen neuerer empirischer Studien. Ein Umsteigen auf andere Verkehrsmittel kann nur durch Einschränkungen des Straßenverkehrs, u.a. durch ökonomische Instrumente, erreicht werden. Die im Programm präferierte "Ermöglichung von Alternativen" reicht instrumentell nicht aus. Erforderlich sind vielmehr Maßnahmen wie Anhebung der Kraftstoffsteuern, Einschränkungen des Individualverkehrs durch Geschwindigkeitsbegrenzungen, Parkraumverknappung, Parkraumverteuerung, ggf. alternierende Fahrverbote etc. Parallel dazu sind alternative umweltfreundlichere Transportsysteme massiv zu fördern.

EG  
U

81. Der Bundesrat begrüßt den Ansatz des Programms, "durch bessere Planung der Flächennutzung/wirtschaftlichen Entwicklung auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene die Notwendigkeit von Mobilität zu verringern" (Kapitel 4.3). Begrüßt wird insbesondere der Hinweis auf die engen Zusammenhänge zwischen Raumordnung und Entwicklungskonzepten auf der

einen Seite sowie dem Verkehrsaufkommen auf der anderen Seite. Dieses Prinzip bedarf jedoch schon auf der generellen Ebene des 5. Aktionsprogramms einer erheblichen Konkretisierung, um zu einem praxistauglichen Ansatz gemacht zu werden. Insbesondere werden Inkonsistenzen mit dem an anderer Stelle (insbesondere Teil III des Programms) angenommenen "Automatismus" der Zunahme des Verkehrsaufkommens gesehen.

- EG  
U      82. Innerhalb der Programmenthemen muß dem Natur- und Artenschutz nach Auffassung des Bundesrates größeres Gewicht beigemessen werden. Hier ist vor allem eine wirksame Verknüpfung von Naturschutz und Landwirtschaft herzustellen, um die Voraussetzungen für die Stellung des Landwirtes als Nahrungsmittelproduzent auf der einen und Landschaftspfleger auf der anderen Seite zu schaffen. Die von der EG angestrebte Reform der gemeinsamen Agrarpolitik hält der Bundesrat in diesem Zusammenhang noch nicht für ausreichend.
- EG  
U      83. Eine ökologisch verträgliche Landwirtschaft ist nur durch eine extensive Bewirtschaftungsweise zu erreichen. Dies setzt nach Auffassung des Bundesrates eine grundlegende Reform der EG-Agrar-Subventionspolitik voraus. Das Bekenntnis zur Finanzierung der Dienstleistung, die der Landwirt mit der umweltgerechten Erhaltung der Kulturlandschaft für die Gesellschaft erbringen soll, fehlt.
- EG  
U      84. Der Bundesrat stimmt der Kommission zu, daß dem Schutz der Natur und der Artenvielfalt zur Bewahrung des ökologischen Gleichgewichtes wesentliche Bedeutung zukommt. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, sich für einen wirkungsvollen Artenschutz einzusetzen und im Zuge der von der Kommission zu schaffenden Rechtsvorschriften über den Binnen- und den internationalen Handel mit gefährdeten Pflanzen- und Tierarten gegenüber der Kommission für die Einführung eines Positiv-Listen-Systems im Artenschutz einzutreten und gegenüber der Kommission darauf zu dringen, daß zur Verbesserung des Artenschutzes die derzeit im Prinzip noch freie, lediglich mit Verbotsvorbehalten für bestimmte gefährdete Arten vorgesehene Handels-erlaubnis umgekehrt wird in ein allgemeines Verbot mit Erlaubnisvorbehalten für ganz bestimmte unter Naturschutzgesichtspunkten unbedenklich handelbare, zahlenmäßig begrenzte und in sog. Positivlisten zusammengefaßte Arten.
- Für die Einführung eines solchen Positivlistensystems haben sich der Bundesrat am 30. Juni 1989 - Drucksache 290/92 (Beschluß) - und - für den wichtigen Teilbereich des Handels mit exotischen Vögeln - das Europäische Parlament am 13. September 1991 ausgesprochen.
- EG  
U      85. Der Bundesrat weist des weiteren darauf hin, daß sich vor allem auf Truppenübungsplätzen und Standortübungsplätzen seltene und wertvolle Tier- und Pflanzengesellschaften entwickeln konnten. Er hält es daher für unverzichtbar, die im Wege der Truppenreduzierungen europaweit freiwerdenden Liegen-

schaften auf ihre ökologische Bedeutung hin zu untersuchen und in die Biotopvernetzung einzubinden.

- EG  
U 86. Der Bundesrat begrüßt die geplanten, der Ressource Wasser zugute kommenden Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft. Es ist jedoch darauf zu achten, daß die im Zuge der Umstrukturierung der Landwirtschaft in der Gemeinschaft beabsichtigte Reduzierung des Eintrags von Nitrat und Phosphat und des Einsatzes von Pflanzenbehandlungsmitteln nicht durch Maßnahmen zur Förderung des Anbaus nachwachsender Rohstoffe wieder aufgehoben werden.
- EG  
U 87. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission, daß die erforderliche Verbesserung der Qualität der Gewässer gemeinschaftsweit nur durch strikte Umsetzung und Vollzug der verschiedenen Richtlinien des Rates bewirkt werden kann. Zur raschen Umsetzung der Richtlinien sollten jedoch Mittel der Gemeinschaft bereitgestellt werden. Die Umsetzung sollte weniger an formalen Kriterien gemessen werden, vielmehr sollte vor allem auf den Vollzug und auf die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort abgestellt werden.
- EG  
U 88. Emissionsnormen sollen weniger stoffbezogen als vielmehr branchenbezogen formuliert werden. Damit könnte die Effektivität der beabsichtigten Gewässerschutzmaßnahmen gesteigert werden.
- EG  
U 89. Die Kommission sollte Vorschläge zur EG-weiten Einführung ökonomischer und steuerlicher Instrumente zum sparsamen und die Wasserqualität möglichst wenig beeinträchtigenden Verbrauch von Wasser bald vorlegen.
- EG  
U 90. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich bei der Kommission dafür einzusetzen, daß der Umweltschutz zu einem eigenständigen Förderschwerpunkt im Rahmen der gemeinschaftlichen Förderkonzepte erhoben wird. Das erfordert eine Änderung der gültigen Strukturfondsverordnung.
- EG  
U 91. Eine weitere Ausrichtung der Strukturfonds auf die Förderung von Umweltschutzprojekten ist zu begrüßen, aber nicht ausreichend, da diese Mittel nicht von den Umweltressorts bewirtschaftet werden.
- EG  
U 92. Bei der Vergabe sämtlicher finanzieller Hilfen der EG sollte der Umweltschutz ein wesentliches Kriterium zur Bildung von Prioritäten sein.
- EG  
U 93. Der Bundesrat weist besonders darauf hin, daß die größte Effizienz der Verbesserung der Umweltsituation in den Staaten des ehemaligen Ostblocks zu erreichen ist. Dies hat besonders im Bereich des Immissions- und Gewässerschutzes unmittelbare Auswirkungen auf Westeuropa.

- EG  
U 94. Die Erfahrungen mit Übergangsfristen für Umweltrichtlinien bei der Integration der neuen deutschen Länder sind im Hinblick auf weitere Erweiterungen der Gemeinschaft intensiv zu analysieren.
- EG  
U 95. Gleichzeitig wird ausdrücklich betont, daß die Erweiterung der Gemeinschaft um die neuen deutschen Länder und Staaten aus Mittel- und Osteuropa kein Anlaß zur Aufweichung bewährter Umweltstandards in den bisherigen Mitgliedstaaten ist.
- EG  
U 96. In diesem Zusammenhang sollte ferner geprüft werden, inwieweit eine Regelung gefunden werden kann, nach der ein Antrag auf Fördermittel aus einem Nachbarstaat der Gemeinschaft dem aus einem Mitgliedstaat gleichzustellen ist, sobald sich die antragsberechtigte Institution in dem angrenzenden Mitgliedstaat diesen zu eigen macht. Dadurch kann die ökologische Effizienz von EG-Mitteln erhöht werden, beispielsweise bei der Bekämpfung von grenzüberschreitender Luft- oder Wasserverschmutzung aus Polen oder der CSFR.
- EG  
U 97. Der Bundesrat begrüßt den integrativen Ansatz des 5. Umweltaktionsprogramms, mit dem in einigen wichtigen Bereichen eine Abkehr vom bisherigen sektoralen und medialen Ansatz stattfindet, und statt dessen eine übergreifende Betrachtung nach schwerpunktartigen Verursacherebereichen wie Industrie, Verkehr und Landwirtschaft angestrebt wird. Als ein wesentlicher Bereich ist hierbei jedoch der Komplex Stoffwirtschaft/Produkte/Geräte/Chemikalien vernachlässigt worden. Über die Gestaltung, Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Produkten - darunter auch Chemikalien - wird in erheblichem Maße auf Emissionen, Belastungen von Mensch und Umwelt durch Schadstoffe sowie Rückstandentstehung und -entsorgung Einfluß genommen. Einzelaussagen zum genannten Komplex sind über die Kapitel "Industrie" - (4.1), "Abfallwirtschaft" (5.7) und "Risikomanagement und Unfallüberwachung" (6) verstreut. Dabei entbehren sie des integrativen Grundansatzes und der konzeptionelle Wechselwirkungen berücksichtigenden Einbindung in eine übergeordnete umweltpolitische Programmatik.
- EG  
U 98. Über eine integrierte Stoff-, Produkt-/Geräte und Chemikalienwirtschaft kann im Sinne des Vorsorgeprinzips ein großer Teil derzeitiger Umweltbelastungen vermieden werden. Eine solche Politik sollte gekennzeichnet sein durch folgende Maßnahmenfelder:
- EG  
U 99. - Auf die Produktgestaltung sollte über Produktnormen im Hinblick auf ressourcenschonende, schadstoffarme und recyclingfreundliche Gestaltung Einfluß genommen werden.

- EG  
U 100. - Die Verantwortung des Produktherstellers soll über Instrumente wie Rücknahmeverpflichtungen, Produktleasing, verstärkte Produkthaftung etc. deutlich verstärkt werden.
- EG  
U 101. - Für Chemikalien (Stoffe) und erheblich schadstoffhaltige Produkte sollen nicht nur, wie in Kapitel 6.1 vorgesehen, Überwachungs- und Verfahrensnormen eingesetzt werden, sondern auch strenge Zulassungsverfahren. Kontrollregelungen müssen sich auch auf die große Anzahl von Altstoffen beziehen. Die Anzahl der zu regulierenden Altstoffe von 50 erscheint als deutlich zu niedrig.
- EG  
U 102. - Unter Aspekten der Rückstandsvermeidung muß es möglich sein, Erzeugnisse, darunter auch Verpackungen, zu verbieten oder auf deren Gestaltung, Verwendung bzw. Verwertung Einfluß zu nehmen.
- EG  
U 103. Der Bundesrat bedauert, daß im 5. Umweltaktionsprogramm kein Kapitel vorhanden ist, das dem integrativen Charakter der Stoff-, Produkt-/Geräte und Chemikalienwirtschaft gerecht wird.
- EG  
U 104. Der Bundesrat stimmt mit der Aussage in Teil I Nr. 7.3 des Programmes überein, daß künftig bei allen relevanten Politiken, Plänen und Programmen auch die Umweltauswirkungen erkennbar berücksichtigt sein müssen. Der Bundesrat weist jedoch bereits jetzt darauf hin, daß eine schematische Übertragung der Projekt-UVP nicht in Betracht kommen kann. Vielmehr muß es sich um eine Umweltverträglichkeitsprüfung eigener Art handeln, und zwar dergestalt, daß sich die Politiken, Pläne und Programme aus der Bewertung des Zustandes der Umwelt ableiten.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne einer projektbezogenen UVP, wie sie durch die UVP-Richtlinie und das UVP-Gesetz für konkrete Vorhaben eingeführt wurde, ist für Politiken, Pläne und Programme nicht geeignet. Dies ergibt sich gerade aus dem Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung; konkretes Projekt einerseits, allgemeine Politik, Planung, Programm andererseits.

Dessen ungeachtet ist selbstverständlich bereits auf dieser allgemeinen Vorstufe den Umweltbelangen besser Rechnung zu tragen als dies in der Vergangenheit geschah.

Denkbar ist hier ein Ansatz, wie er im Sächsischen Landesplanungsgesetz für die Aufstellung des Landesentwicklungsplanes gewählt wurde.

- EG  
U 105. Der Bundesrat bedauert, daß die Kommission sich nicht zum Bereich öffentliches Beschaffungswesen äußert. Neben Subventionen und Abgaben stellt

auch die Auftragsvergabe der öffentlichen Hand ein wesentliches Element dar, das geeignet ist, auf eine Ökologisierung der Wirtschaft hinzuwirken.

Bei einem jährlichen Nachfragevolumen von Bund, Ländern und Kommunen in Höhe von rd. 80 Mrd. DM in der Bundesrepublik Deutschland kann eine erhebliche Nachfragemacht zugunsten umweltfreundlicher Produkte, Baustoffe und Dienstleistungen ausgeübt und damit eine Vorbildfunktion für private Verbraucher und Unternehmen übernommen werden. Durch Planungs- und Vergabeverfahren, die die Belange des vorsorgenden Umweltschutzes, wie z. B. Schadstoffminimierung und -vermeidung, Möglichkeiten der Abfallbeseitigung, stoffliche Verwertung und vermeidbare Abfälle, Einsparung von Wasser sowie des sparsamen Energieverbrauchs einbeziehen, können die öffentlichen Auftraggeber Anstoß und Unterstützung bei der Entwicklung, Herstellung und Markteinführung von energiesparenden und umweltschonenden Produkten und Verfahren geben. Bei der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Lieferungen und Leistungen sollten Erzeugnisse verwendet werden und Angebote berücksichtigt werden, die ökologische Vorteile aufweisen. Das alte Prinzip der ausschließlichen ökonomischen Prüfung muß um die ökologische Bewertung ergänzt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß unter Einbeziehung aller volkswirtschaftlichen Kosten die ökologischere Lösung in der Regel auch die preisgünstigere ist.

EG 106. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich gegenüber der  
U Kommission dafür einzusetzen, daß die Baukoordinierungs- und die Lieferkoordinierungs-Richtlinie sobald wie möglich verabschiedet werden.

EG 107. Der Bundesrat ist der Überzeugung, daß der Bodenschutz bei der Sicherung  
U der natürlichen Lebensgrundlagen in Zukunft eine entscheidende Rolle spielt. Er bedauert, daß das 5. Umweltprogramm kein Kapitel hierzu enthält. Der Bundesrat schlägt die Einrichtung eines EG-weiten Bodenmonitoring unter Einbeziehung der östlichen Anrainerstaaten vor.

EG 108. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission, daß die Gemeinschaft die  
U Verpflichtung hat, den Entwicklungsländern bei der Lösung der drängenden Umweltprobleme zu helfen. Diese Verpflichtung, die auf den fortbestehenden wirtschaftlich die Entwicklungsländer benachteiligenden Handelsstrukturen beruht, kann u.a. durch Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel für die Entwicklungsländer eingelöst werden.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich im Ministerrat dafür einzusetzen, daß die Gemeinschaft sich so schnell wie möglich rechtsverbindlich bereit erklärt, die Entwicklungshilfe bis zum Jahr 2000 auf 0,7 % des Bruttoinlandproduktes zu erhöhen.

EG 109. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, daß die  
U Kommission den Zusammenhang zwischen den politischen Verhältnissen in den Entwicklungsländern und der Umweltzerstörung einerseits und den Zu-

sammenhang zwischen den Verhältnissen der Weltwirtschaft und der Armut in den Entwicklungsländern andererseits herausarbeitet und einen konzeptionellen Vorschlag zur Verbesserung der Verhältnisse erarbeitet.

EG  
U 110. In diesem Zusammenhang fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, im Ministerrat die Frage der Rüstungsexporte der Gemeinschaft in Entwicklungsländer zu beraten. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich für ein Verbot von Rüstungsexporten in Entwicklungsländer einzusetzen, da auf diesem Wege weiterem Ressourcenverbrauch entgegengewirkt werden könnte und gleichzeitig Finanzmittel zur Hilfe für die Entwicklungsländer gewonnen würden.

EG  
U 111. Der Bundesrat benennt als seine Beauftragte für die Beratung der Vorlage bei der EG eine  
Vertreterin des Landes Berlin,  
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz  
(Dr. Edith Brickwell).

## B

112. Der Agrarausschuß  
empfiehlt dem Bundesrat, von der unter Buchstabe b) aufgeführten Vorlage Kenntnis zu nehmen.

113. Der Finanzausschuß  
empfiehlt dem Bundesrat, von den Vorlagen Kenntnis zu nehmen.